



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon ++43-1-4000
Auskunft: Dw. 89980
Telefax: ++43-1-4000-7135

Entwurf einer 56. Novelle zum
Allgemeinen Sozialversicherungs-
gesetz

Wien, am 12. April 1999
Bucek/Gai
Klappe 899 94
031/408/99

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Datum: 15. April 1999

Verteilt

RF

H. Kozel

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 12. März 1999,
GZ 21.119/1-1/99, vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales übermittelten Entwurf des oben angeführten
Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund,
anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon ++43-1-4000
Auskunft: Dw. 89980
Telefax: ++43-1-4000-7135

Entwurf einer 56. Novelle zum
Allgemeinen Sozialversicherungs-
gesetz

Wien, am 12. April 1999
Bucek/Gai
Klappe 899 94
031/408/99

Ihre Zahl: 21.119/1-1/99

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien
Fax: 715 82 56

Zu dem zur Begutachtung übersandten, im Betreff genannten Gesetzesentwurf erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß diese Gesetzesinitiative aus der Sicht der Städte und Gemeinden durchaus begrüßt wird, da es sich bei der geplanten Einführung eines elektronischen Verwaltungssystems um einen längst notwendigen (und in anderen Ländern wie Deutschland vollzogenen) Schritt weg vom Papiersystem hin zu einer effizienten Verwaltung handelt.

Zu § 31a Abs. 2 Z. 1:

Die Chipcard sollte langfristig auch Diagnosen und gesundheitsrelevante Daten (Blutgruppen, Allergien etc.) zum Schutz des Patienten unter weitestgehender Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beinhalten.

Zu Punkt 3 der Erläuterungen:

Den Krankenhausträger-Organisationen sollten neben dem Umstellungsaufwand keine weiteren Kosten angelastet werden.

Wenn nicht anders regelbar, sollten die Kosten für die Lesegeräte und Programme zu einem sehr günstigen "Selbstkostenpreis" zur Verfügung gestellt werden. (Diese Information wäre notwendig für Budgetvorkehrungen bei den Gemeinden als Spitalerhalter.)

Abschließend darf, wie bereits zur 55. ASVG-Novelle vermerkt, darauf hingewiesen werden, daß mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 die Sozialversicherungspflicht für freie Dienstverträge normiert wurde, sodaß sich die Kosten für die Volkszählung 2001 um ca. 30 % erhöhen werden. Sofern für diese Großzählung keine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht geschaffen wird, müssen diese Mehrkosten vom Bund getragen oder die Leistungen der Städte eben eingeschränkt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär